

KREISSCHREIBEN NR. 41 ESTV - FREIZÜGIGKEIT

Am 18. September 2014 publizierte die eidgenössische Steuerverwaltung ihr Kreisschreiben Nr. 41 – *Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge*.

Darin werden steuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) und der entsprechenden Ausführungsverordnung (FZV) erläutert. Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben Nr. 22 vom 4. Mai 1995. Das Kreisschreiben setzt keine neuen Massstäbe. Es fasst die bisherige Praxis der Steuerbehörden zusammen und präzisiert gewisse Aspekte. In der Folge fassen wir die wichtigsten Aspekte zusammen:

1. Übertrag der Freizügigkeitsleistung bei Stellenwechsel

Die bisherige Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung muss an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Die Übertragung der Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitspolice oder ein –konto ist nur dann zulässig, wenn die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beiträgt.

Wird in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht die gesamte mitgebrachte Austrittsleistung zum Einkauf der versicherten Person in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, kann die Differenz ebenfalls auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

In diesen Fällen bleibt das Kapital in der 2. Säule gebunden und es erfolgt keine Besteuerung (steuerneutraler Vorgang).

2. Einkauf bei bestehenden Freizügigkeitspolices oder –konten

Ein bestehendes Freizügigkeitsguthaben reduziert die Einkaufssumme um diesen Betrag. Die steuerpflichtige Person hat auf Verlangen der Steuerbehörde über allfällig bestehende Freizügigkeitsguthaben Auskunft zu geben.

3. Einkäufe nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter

Das per Pensionierung vorhandene Altersguthaben muss von einem allfällig vorhandenen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden. Lediglich die Differenz darf als

steuerlich abzugsfähiger Einkaufsbetrag geltend gemacht werden.

4. Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Kapitalauszahlungen dürften nicht in Tranchen erfolgen. Es ist bei Vorliegen eines Vorsorgefalls oder Barauszahlungsgrundes stets das gesamte Vorsorgeguthaben zu besteuern. Zu beachten bleibt die 3-jährige Sperre auf Kapitalbezügen bei geleisteten Einkaufsbeträgen.

Die Bestimmung bezüglich der Kapitalbezüge kennt dabei zwei Ausnahmen:

- Teilbezüge im Rahmen des WEF sind weiterhin zulässig.
- Teilpensionierungen erfolgen gemäss Reglement der Pensionskasse und der kantonalen Steuerpraxis (siehe hierzu auch unsere letzten Mendo-Infos). Diesen Punkt haben wir speziell bei der eidg. Steuerverwaltung nachgefragt und diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung erhalten.

5. Auszahlung und Einkauf innert 12 Monaten

Ein solcher Vorgang erfolgt steuerneutral; dh die Auszahlung wird nicht besteuert. Andererseits kann aber auch der Einkauf nicht geltend gemacht werden.

6. Aufnahme selbstständige Erwerbstätigkeit und Investitionen in den eigenen Betrieb

Bei Aufnahme der Selbstständigkeit kann die Barauszahlung verlangt werden. Möglich ist es, nur einen Teil zu beziehen und den anderen auf eine Freizügigkeitspolice oder ein –konto zu übertragen. Der bezogene Teil wird alsdann besteuert.

Selbstständigerwerbende dürfen zudem während der Ausübung ihrer Tätigkeit für Investitionen im Unternehmen einen einmaligen, vorzeitigen Bezug aus der 2. Säule tätigen (gemäss Urteil des Bundesgerichts). Ein Teilbezug ist in diesem Fall aber nicht zulässig. Es muss somit der Vorsorgevertrag und das gesamte Vorsorgeguthaben bezogen werden.

Auch hier gilt aber die 3-jährige Sperrfrist nach einem Einkauf.

Erhöhung Höchstbetrag des versicherten Verdienstes UVG / ALV

Der Höchstbetrag des versicherten Lohnes ist massgebend, um sowohl die Prämien als auch die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung zu berechnen. Dieser Höchstbetrag wird vom Bundesrat festgesetzt. Er hat bei der Festsetzung dafür zu sorgen, dass in der Regel mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind.

Die letzte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2008. Aufgrund der Lohnentwicklung ist nun eine erneute Anpassung nötig. Der Bundesrat hat entschieden, die Obergrenze **per 1. Januar 2016** von CHF 126'000 **auf CHF 148'200** hinauf zu setzen. Diese Erhöhung bewegt sich im Rahmen der letzten Anpassungen.

Die Obergrenze gilt nicht nur für die Unfallversicherung, sondern ist auch massgebend für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und für die Höhe des Taggeldes der Invalidenversicherung. Die Anpassung des höchstversicherten Verdienstes hat keine Änderung der aktuellen Prämien- und Beitragssätze zur Folge. Neu erfolgen jedoch entsprechende Abzüge auch auf Löhnen über 126'000 Franken.

Anwendung von Überentschädigungsregeln bei Pensionierung

1. Überentschädigungsbestimmungen BVV 2, Art. 24 / 2bis

Dieser vor einigen Jahren eingefügte Artikel gibt den Pensionskassen die Möglichkeit, auch Altersleistungen zu kürzen soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Sozialversicherungsleistungen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Leistungen gelten ebenfalls UVG-Invalidenrenten, welche lebenslänglich ausgerichtet werden. Diese Bestimmung kommt jedoch nur zur Anwendung bei BVG-Minimallösungen oder bei umhüllenden Lösungen, wenn sie im Reglement vorgesehen ist.

2. Ablösung IV-Rente (PK) durch Altersrente (PK) bei Erreichen des Rentenalters

Gestützt auf BVG Art. 49 sehen eine grosse Zahl von Pensionskassen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die Ablösung der Invalidenrente durch eine Altersrente vor. Diese muss jedoch mindestens so hoch sein, wie die Invalidenrente gemäss den BVG-Mindestbestimmungen. Bei „guten“ Pensionskassen ist dies jedoch eigentlich immer der Fall. Unter Berücksichtigung von Punkt 1 ist eine Kumulation mit der UVG-Invalidenrente möglich.

Wird die Invalidenrente wie im Gesetz grundsätzlich vorgesehen (BVG Art. 26 / 2) lebenslänglich erbracht, ist eine Kürzung auf Grund von BVV 2, Art. 24 ohne weiteres möglich. Die prämienfreie Weiteräufnung des Altersguthabens erfolgt in diesem Fall nur im Hinblick auf eine Reaktivierung.

Fazit

Es muss jeweils das einzelne Reglement konsultiert werden, um zu beurteilen, ob Kürzungen von Altersleistungen erfolgen können. Häufig wird ein Kapitalbezug ausgeschlossen, wenn bei Erreichen des Rentenalters eine ganze Invalidenrente bezogen wird. Bei Teilinvalidität wird der Bezug meist auf den aktiven (erwerbsfähigen) Teil beschränkt. Übrigens, die Prämienbefreiung ist keine gesetzliche Leistung. Sie wird von Lebensversicherungsgesellschaften mitversichert. Autonome Pensionskassen kennen diese Leistungsart hingegen nicht.

Aktueller Stand FIDLEG

Das geplante Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG wurde durch die Finanzbranche überwiegend heftig kritisiert. Die Vernehmlassung endete vor kurzem. Die zuständigen Bundesbehörden werden in den kommenden Monaten auf der Basis der Vernehmlassungen allfällige Anpassungen vornehmen und das Geschäft wohl im nächsten Frühjahr oder Sommer ins Parlament schicken.

Welches die konkreten Auswirkungen sein werden und wie die finale Version der Gesetzesvorlage aussehen wird, kann derzeit nicht aufgezeigt werden.